

Amtliche Mitteilungen

Datum 23. Februar 2017

Nr. 13/2017

Inhalt:

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Fachspezifischen Bestimmung
für den**

M.A. Medienkultur

**der
Universität Siegen**

Vom 22. Februar 2017

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Fachspezifischen Bestimmung
für den**

M.A. Medienkultur

**der
Universität Siegen**

Vom 22. Februar 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fachspezifische Bestimmung für den M.A. Medienkultur der Universität Siegen vom 14. Juni 2014 (Amtliche Mitteilung 57/2014), die durch die Änderung der Fachspezifischen Bestimmung für den M.A. Medienkultur der Universität Siegen vom 19. August 2014 (Amtliche Mitteilung 86/2014) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Mögliche Ergänzungsfächer können der Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Fakultät I: Philosophische Fakultät der Universität Siegen in der jeweils geltenden Fassung entnommen werden.“

bb) Hinter Buchstabe b) werden in Satz 2 nach dem Wort „Praktikum“ die Wörter „oder ein weiteres Fachmodul“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Medienkultur als Kernfach kann im Rahmen des Kombinationsmodells zusammen mit einem Ergänzungsfach studiert werden. Mögliche Fächerkombinationen können der Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Fakultät I: Philosophische Fakultät der Universität Siegen in der jeweils geltenden Fassung entnommen werden.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Medienkultur kann als Ergänzungsfach in Verbindung mit einem Kernfach studiert werden. Mögliche Kernfächer können der Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Fakultät I: Philosophische Fakultät der Universität Siegen in der jeweils geltenden Fassung entnommen werden.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Doppelbelegung von Modulen oder Modulelementen ist ausgeschlossen.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Doppelbelegung von Modulen oder Modulelementen ist ausgeschlossen.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät I – Philosophische Fakultät vom 1. Februar 2017.

Siegen, den 22. Februar 2017

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)